

festzustellen, sondern nach den tatsächlichen Umständen, und ist die Entscheidung, wenn dies geschehen ist, durch Revision nicht anfechtbar.

II. Die Bitte ein Urtheil calculatorisch zu prüfen, ist kein zulässiger Revisionsantrag.

III. Die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe hat nicht arithmetisch nach dem zulässigen Höchstmaß der Freiheitsstrafe zu erfolgen, wohl aber dann, wenn nur ein Theil der Geldstrafe bezahlt wird, im Verhältniß zwischen erkannter Freiheitsstrafe und bezahlter Geldstrafe.

**Verwerfung der Revision.** Gründe. Die beiden Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Entscheidung wegen Zolldefraudation, begangen durch Einführung von Kaffee in das Zollinland, zu Geldstrafe und an Stelle der unausführbaren Confiscation der Waare zur Zahlung einer Geldsumme verurtheilt worden. Bei Festsetzung dieser den Werth der Waare repräsentirenden Geldsumme ist der Instanzrichter davon ausgegangen, daß als der zu ermittelnde Werth der inländische Werth der Waare, in Bezug auf welche die Zolldefraudationen begangen worden, anzusehen sei, und hat demnach die Werthsberechnung in der Weise vorgenommen, daß er dem Preise, zu welchem der Kaffee im Auslande gekauft worden war, den Kaffeeeingangszoll hinzugerechnet hat. Hierdurch finden die Beschwerdeführer sich verletzt; sie führen zur Begründung dieser Beschwerde aus, nach der Feststellung des Instanzrichters sei der Kaffee bei der Zollstelle als Roggen deklariert und verzollt und hierauf eingeführt worden; daher sei die Zolldefraudation in dem Augenblicke perfect geworden, als das Fuhrwerk, auf welches der Kaffee geladen worden war, vor der Zollstelle, also im Auslande gehalten habe und die unrichtige Declaration erfolgt sei; in diesem Augenblicke sei die Waare der Confiscation verfallen gewesen, mithin bilde der Werth der Waare zu dieser Zeit, also der Werth derselben im Auslande, den Maßstab der statt des Werths zu zahlenden Geldsumme; überdies liege eine Willkür darin, daß der Werth, den die Waare im Inlande gehabt habe, durch einfache Addition des Eingangszolls zum ausländischen Preise berechnet worden sei, da hätte berücksichtigt werden müssen, daß in manchen Fällen das Ausland den Zoll trage, also der Zoll den Werth der Waare im Inlande nicht erhöhe, die Richtigkeit des ersterwähnten Gesichtspunkts ergebe sich auch aus der Erwägung, daß, wenn die Confiscation im Augenblicke der Vollendung der Zolldefraudation wirklich vorgenommen worden wäre, der Schaden der Defraudanten nur in dem Verluste der Waare selbst, mit anderen Worten, in dem Verluste des für dieselbe im Auslande gezahlten Preises, bestanden haben würde, durch den Umstand aber, daß die Confiscation nicht ausgeführt worden, der die Defraudanten treffende Vermögensnachtheil nicht erhöht werden dürfe. Dieser letzteren Erwägung läßt sich entgegenhalten, daß in dem Falle der wirklichen Confiscation der durch letztere den Defraudanten zugefügte Vermögensnachtheil dann nicht blos in dem von ihnen im Auslande gezahlten Einkaufspreise bestanden haben würde, wenn die Waare im Inlande zu einem höheren Preis verkäuflich war, als für diesen Einkaufspreis; denn in diesem Falle würden die Defraudanten, da ihnen die Confiscation die Möglichkeit des Verkaufs entzogen haben würden, nicht den niedrigen ausländischen Einkaufspreis, sondern den höheren inländischen Verkaufspreis verloren haben, wobei die Verpflichtung zur Entrichtung des Eingangszolls dieselbe blieb, möchte die Confiscation ausführbar oder statt derselben der Werth der Waare zu zahlen sein (§§ 135, 155 Vereinszollges.); wenn aber der Instanzrichter die Beschwerdeführer zur Zahlung des „inländischen Werths“ verurtheilt, wird man ihn hier nach der Sachlage von dem inländischen Verkaufspreise zu verstehen haben. Auch hat der Instanzrichter keinesfalls eine den Beschwerdeführern ungünstige Werhsberechnung beabsichtigt, da er zu dem Einkaufspreise nur den Eingangszoll schlägt, also voraussetzt, die Beschwerdeführer hätten, indem sie im Inlande verkauften, nichts ver-

dient, sondern nur ihre Auslagen, nämlich den Einkaufspreis und den Zoll wiedererhalten, wollte man indessen hiervon absehen, so steht doch der Beschwerde das Hinderniß entgegen, daß es sich bei der seitens des Instanzrichters erfolgten Werhsberechnung nur um eine tatsächliche Feststellung und um eine Frage der konkreten Beweiswürdigung handelt. Denn der Sinn des einschlägigen Satzes der Urtheilsgründe kann nicht dahin verstanden werden, daß der Instanzrichter habe sagen wollen, in jedem Falle, wo an Stelle der unausführbaren Confiscation die Verurtheilung eines Defraudanten in den Werth der Waare stattzufinden habe, müsse dieser Werth zur Summe des Einkaufspreises der Waare und des defraudirten Zolls bestimmt werden. Hiermit würde ein Rechtsgrundatz ausgesprochen worden sein, dem allerdings nicht beigelegt werden könnte, da vielmehr in Fällen der hier in Rede stehenden Art die Werhsberechnung nach Maßgabe der concreten Umstände zu geschehen hat, welche möglicherweise auch auf einen andern Betrag als auf diese Summe führen können. Der Sinn des erwähnten Satzes der Urtheilsgründe ist vielmehr dahin aufzufassen, daß gerade nach Maßgabe der concreten Umstände des gegenwärtigen Falles jene Summe den Werth der Waare darstelle, und hiergegen kann im Wege der Revision in Gemäßheit des Grundsatzes des § 376 der Str.-Pr.-D. kein erfolgreicher Angriff stattfinden.

In der Revisionschrift des Angeklagten W. heißt es zu II: ob die Berechnung der Geldbuße und des Werthsatzes calculatorisch richtig sei, wisse der Angeklagte nicht; er bitte auch in dieser Richtung das Urtheil einer Prüfung zu unterziehen und eventuell, wenn sich eine Unrichtigkeit herausstelle den Fehler zu berichtigen. Diesem Ansinnen ist nicht stattzugeben, denn weder hat der Angeklagte eine Beschwerde erhoben, da er selbst nicht behauptet, in dem Urtheil sei ein calculatorisches Versehen enthalten, noch gehört die calculatorische Prüfung zu den Aufgaben der Revisionsinstanz, da Rechnungsversehen keine Verlegerungen von Rechtsnormen sind (§ 376 StrPrD.).

III. Der Angeklagte H. beschwert sich darüber, daß der Instanzrichter nicht für 30 Mk., sondern für 15 Mk., nicht beitreibbarer Geldstrafe einen Tag Gefängnis substituiert habe, wovon die Folge sei, daß der Angeklagte, wenn er von der ihm auferlegten Geldstrafe etwa nur 3000 Mk. zahlen könne, daneben immer noch ein halbes Jahr Gefängnis verbüßen müsse. Der Instanzrichter hat den Angeklagten H. zu 5881 Mk. 20 Pf. Geldstrafe verurtheilt und bestimmt, daß für jeden nicht beizutreibenden Betrag von 15 Mk. ein Tag Gefängnis, jedoch im Höchstbetrage von  $\frac{1}{2}$  Jahr substituiert werde, und sich hierfür auf § 162 des Vereinszollges. berufen, demzufolge, im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, statt derselben verhältnismäßige Freiheitsstrafe eintritt, welche im ersten Falle der Defraudation die Dauer von  $\frac{1}{2}$  Jahr nicht übersteigen soll. Das Vereinszollgesetz schreibt daneben vor, daß über das Verhältniß, nach welchem die Geldbuße in Freiheitsstrafe zu verwandeln sei, die Landesgesetze zu bestimmen haben (§ 162 Abs. 2 das.; an die Stelle der Landesgesetze ist das RStrGB getreten, wonach bei Umwandlung einer wegen Vergehens erkannten Geldstrafe der Betrag von 3 bis 15 Mk. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist (§ 28, Abs. 1 StrGB)). Infofern erweist sich daher die Beschwerde als unbegründet. Sie ist aber, soviel sie die vom Beschwerdeführer gefürchtete Consequenz betrifft, gegenstandslos, denn es unterliegt keinem Bedenken, daß wenn nur ein Theil der erkannten Geldstrafe beigetrieben werden kann, die für den Rest zu vollstreckende Freiheitsstrafe auch dann, wenn sie im zulässigen Höchstbetrage erkannt worden war, nur nach demjenigen Verhältnisse ihrer erkannten Dauer zu vollstrecken ist, welches dem Verhältnisse des nicht gezahlten Theils der Geldstrafe zum gezahlten Theil der letzten entspricht (vgl. Entsch. des AG. in Strafsachen Bd. 11 S. 132, Rechtspr. Bd. 6 S. 591).